

Entschließungsantrag **der Fraktion DIE GRÜNEN**

zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen **— Drucksachen 11/4610, 11/5949 —**

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung wird aufgefordert,

zur besseren datenmäßigen Erfassung der Konzentration in der
Wirtschaft folgende Gesetzesänderungen einzubringen:

Ergänzung des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) und des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zur Verbesserung
der Datenbasis der Monopolkommission

I. In das BStatG wird in § 16 Abs. 1 nach Satz 2 der Satz eingefügt:
„§ 24 c GWB regelt die Übermittlung von Wirtschaftsdaten an die Monopolkommission.“

II. In das GWB wird folgender § 24 c eingefügt:

„§ 24 c

(1) Für die Begutachtung des Standes und der Entwicklung der Konzentration in der Wirtschaft dürfen der Monopolkommission vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder aus den von ihnen geführten Wirtschaftsstatistiken, insbesondere den Statistiken für das Produzierende Gewerbe, den Handel und das Gaststättengewerbe sowie das Pressewesen, einzelne Angaben über die zehn größten Unternehmen, Betriebe oder deren Teile des jeweiligen Wirtschaftsbereichs

- a) zum Umsatz bzw. den Wert der zum Absatz bestimmten Güterproduktion,
- b) zur Zahl der tätigen Personen,
- c) zu Lohn- und Gehaltssummen,
- d) zu den Investitionen einschl. der Aufwendungen für gemietete und gepachtete Sachanlagen,
- e) zur Wertschöpfung (census value added),

- f) zur Zahl der Betriebe bzw. Arbeitsstätten pro Unternehmen,
- g) zum Umsatz, den Auflagen und Objekten von Zeitungen und Zeitschriften,

gegliedert nach den Positionen der amtlichen Systematiken übermittelt werden.

Bei der Durchführung der Wirtschaftsstatistiken sind die befragten Unternehmen schriftlich zu unterrichten, daß die Angaben nach Satz 1 der Monopolkommission übermittelt werden dürfen.

(2) Personen, die Einzelangaben nach Absatz 1 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung für Geheimhaltung besonders zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, Artikel 42), das durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend. Personen, die nach Absatz 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5; §§ 204, 205) und des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.

(3) Bei der Monopolkommission muß durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, daß nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 2 Satz 1 Empfänger von Einzelangaben sind. Die Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Sie sind zu löschen, sobald der in Absatz 1 genannte Zweck erfüllt ist. Die Übermittlungen sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 9 BStatG aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren."

Begründung zu § 24c GWB

1. Die Angaben der amtlichen Statistik reichen in der vorliegenden Form für die gesetzlich gebotene wettbewerbspolitische Beurteilung der Konzentration in der Wirtschaft nicht mehr aus. Sie umfassen aus Gründen der statistischen Geheimhaltung lediglich aggregierte Angaben, die drei und in besonders konzentrierten Wirtschaftsbereichen sogar die sechs oder zehn größten Unternehmen umfassen. Damit wirkt die amtliche Praxis der statistischen Geheimhaltung dem gesetzlichen Auftrag der Monopolkommission direkt entgegen. Aggregierte Angaben lassen keine wettbewerbspolitischen Schlußfolgerungen zu, wenn nicht bekannt ist, ob es sich im Zeitablauf um jeweils die gleichen Unternehmen handelt oder ob diese ihre Rangfolge geändert haben.
2. Infolge der nach der gegebenen Rechtslage unzureichenden Übermittlung amtlicher Angaben ist eine gesetzliche

Regelung für die Übermittlung von Einzelangaben erforderlich. Diese sollte in jedem Wirtschaftsbereich mindestens die größten zehn Unternehmen bzw. Betriebe erfassen. Die Identifizierung der Angaben ist ohne Namensnennung der betreffenden Unternehmen bzw. Betriebe in anonymisierter, codierter Form möglich. Besondere Aufwendungen sind seitens des Statistischen Bundesamtes mit der Übermittlung der Angaben an die Monopolkommission nicht verbunden.

3. Da die Verleihung eines Enquete-Rechts der Monopolkommission zur selbständigen Erhebung von Wirtschaftsdaten bei Unternehmen und Betrieben datenschutzrechtlich zulässig wäre, sind auch gegen die Übermittlung amtlicher Einzelangaben keine datenschutzrechtlichen Bedenken erkennbar.

Die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben ist durch besonders strenge datenschutzrechtliche Regelungen gesichert.

III. In das GWB wird folgender § 24 d eingefügt:

„§ 24 d

(1) Die Monopolkommission kann zur Erfüllung der ihr in § 24 b Abs. 5 Satz 4 und 5 übertragenen Aufgaben von Unternehmen und Unternehmensverbindungen die erforderlichen Auskünfte einholen, soweit diese nicht bereits publiziert werden. Die Auskünfte umfassen die im Jahresabschluß anzugebenden Positionen nach den handelsrechtlichen Vorschriften sowie insbesondere

- a) den Umsatz bzw. den Wert der zum Absatz bestimmten Produktion,
- b) die Zahl der tätigen Personen,
- c) den Personalaufwand einschließlich sozialer Abgaben und Aufwendungen,
- d) den Materialaufwand,
- e) die Investitionen einschließlich der Aufwendungen für gemietete und gepachtete Sachanlagen,
- f) die Zahl der Betriebe bzw. Arbeitsstätten,
- g) den Jahresüberschuß,
- h) die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen,
- i) die Verbindlichkeiten und finanziellen Verpflichtungen,
- j) die Kapitalverflechtung der Unternehmen mit anderen Unternehmen,
- k) die personelle Verflechtung mit anderen Unternehmen soweit diese die Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedschaft betreffen,
- l) die Geschäftstätigkeit im Ausland,

in der jeweiligen sachlichen Gliederung vor allem nach Tätigkeitsbereichen und geographisch bestimmten Märkten.

(2) Zur Erteilung der Auskunft sind die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, verpflichtet.

(3) In ihrem Verlangen weist die Monopolkommission auf die Rechtsgrundlage und den Zweck des Verlangens sowie auf die für den Fall der Weigerung oder der Erteilung einer unrichtigen Auskunft vorgesehenen Zwangsmaßnahmen hin. Wird eine von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so fordert die Kommission die Auskunft durch Entscheidung an. Die Entscheidung bezeichnet die geforderten Auskünfte, bestimmt eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskünfte und weist auf die vorgesehenen Zwangsmaßnahmen sowie auf das Recht hin, vor den Gerichten gegen die Entscheidung Klage zu erheben.

(4) Zur Geheimhaltung der erteilten Auskünfte gilt § 24 c Abs. 2 und 3 GWB entsprechend.“

Begründung zu § 24 d

1. Die amtliche Statistik liefert der Monopolkommission jährliche Angaben über die Konzentration in der Wirtschaft nach allgemeinen, statistisch erfaßbaren Sachverhalten, die primär zu anderen Zwecken erhoben werden. Wettbewerbspolitisch wesentliche Sachverhalte, insbesondere die Kapitalverflechtung der Unternehmen, ihre personelle Verflechtung über Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder, die Gliederung nach Inlands- und Auslandstätigkeit der Unternehmen wird nicht erfaßt.
2. Bezogen auf bestimmte, wettbewerbspolitisch besonders relevante Fragestellungen, zu denen die Monopolkommission das Recht und die Pflicht zur Erstellung zusätzlicher Gutachten nach § 24 b Abs. 5 Satz 4 und 5 GWB besitzt, wird ihr ein Enquete-Recht übertragen. Dieses Recht ist zeitlich und inhaltlich auf Angaben beschränkt, die zur Erstellung eines Gutachtens erforderlich sind. Sie betreffen in der Regel Sachverhalte, die bereits durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 zum Dritten Buch des HGB von den Unternehmen zu erfassen sind. Das Auskunftsrecht ist zudem auf die Fälle beschränkt, in denen die erforderlichen Angaben nicht bereits publiziert werden.

Die Regelung des Enquete-Rechts orientiert sich an dem Auskunftsrecht der Europäischen Kommission nach Artikel 11 und 12 der Verordnung Nr. 17 des Rates (1. Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrages) vom 6. Februar 1962 (ABl. Nr. 13/204) und an den §§ 3 bis 5 sowie 7 bis 9 des Gesetzes über eine Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 21. Dezem-

ber 1960, das dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zu diesem Zweck entsprechende Auskunftsrechte eingeräumt hatte.

Eine gesetzliche Regelung des Enquete-Rechts entspricht einer langjährigen Forderung der Monopolkommission seit ihrem Ersten Hauptgutachten 1973/1975 (Tz. 15–17). Seitdem hat sich die sachliche Notwendigkeit hierzu infolge des Anstiegs der Konzentration in der Wirtschaft und ihrer wettbewerbspolitischen Konsequenzen um ein vielfaches erhöht.

3. Die Vertraulichkeit der erfragten Angaben ist durch besonders strenge datenschutzrechtliche Regelungen gesichert.

Bonn, den 6. Dezember 1989

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

